

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

22. Mai 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Februar 2018 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die mit der vorliegenden Revision verfolgten Ziele. Die gesteigerte Mobilität und die damit verbundene Internationalität führen dazu, dass immer mehr Menschen ausserhalb ihres Heimatstaates leben. Internationale Erbfälle werden dadurch vermehrt zur Regel als zur Ausnahme. Das Bedürfnis der Menschen nach Rechts- und Planungssicherheit in einem sich verändernden Umfeld wird anerkannt. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, können wir den vorgeschlagenen Änderungen fast vollumfänglich zustimmen. Lediglich in einem Punkt lehnen wir den Vorschlag teilweise ab.

Wir stimmen zu, dass die bestehenden Regelungen in der Praxis zu positiven Kompetenzkonflikten führen können. Wir unterstützen deshalb die teilweise Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der EuErbVO durch eine verbesserte Koordination im Bereich der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln sowie der Rechtsanwendung, um Kompetenzkonflikte und sich widersprechende Entscheidungen möglichst vermeiden zu können. Dabei soll der Grundsatz der Nachlasseinheit – welcher auch der Grundidee der EuErbVO in den Mitgliedstaaten untereinander entspricht – als Voraussetzung einer effizienten und effektiven Nachlassabwicklung weiterhin seine fundamentale Bedeutung im schweizerischen IPRG behalten. Unserer Ansicht nach erreichen die vorgeschlagenen Änderungen das Revisionsziel – die Harmonisierung mit der EuErbVO sowie die Aufnahme der sich aus der Rechtsprechung und Lehre ergebenden Erkenntnisse in das Gesetz – sehr gut.

Mit der Revision des IPRG wird vorgeschlagen, die Unterstellung des Nachlasses einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz unter das Recht eines Heimatstaates nicht dahinfallen zu lassen, auch

wenn die Person zum Zeitpunkt des Todes diesem Staat nicht mehr angehört. Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit fällt jedoch ein rechtlicher Bezug zu diesem Staat dahin, weshalb es nicht gerechtfertigt erscheint, die Unterstellung bestehen zu lassen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 86 Abs. 3 IPRG

Art. 86 Abs. 3 gesteht ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz die Möglichkeit zu, ihren Nachlass der Zuständigkeit der Behörden ihres Heimatstaates zu unterstellen. Diese Regelung ist zu begrüßen, da es einerseits dieselbe Regelung heute bereits für Auslandsschweizer gibt und damit eine Bilateralisierung der Prorogationsmöglichkeit geschaffen wird. Andererseits können dadurch negative Zuständigkeitskonflikte verhindert werden.

Art. 86 Abs. 4 IPRG

Diese Bestimmung ist zum Zwecke der Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte zu begrüßen.

Art. 87 Abs. 1 IPRG

Die gesetzgeberische Klärung, welche ausländischen Behörden neben dem letzten Wohnsitzstaat ebenfalls für das Nachlassverfahren zuständig sein können (weiterer Heimatstaat, Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, Lagestaat), erachten wir im Interesse der Rechtssicherheit als sinnvoll und notwendig.

Die vorgesehene erweiternde Regelung, wonach Schweizer Behörden ihre Zuständigkeit für den Nachlass eines Auslandschweizers nach dem Nichtbefassen der Behörden des letzten Wohnsitzstaates bereits bei Untätigkeit der übrigen allfällig zuständigen ausländischen Behörden erklären können, ist als Verfahrenserleichterung zu begrüßen. Dass die Behörden ihre Zuständigkeit von der Untätigkeit der Behörden eines oder mehrerer ausländischer Heimatstaaten abhängig machen können, trägt zudem zur Vermeidung positiver Kompetenzkonflikte bei und scheint daher sinnvoll.

Art. 87 Abs. 2 IPRG

Durch die Neuerung besteht bei einer Rechtswahl die Vermutung der Prorogation weiter. Es wird dem Erblasser bzw. der Erblasserin aber die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Klausel die Vermutung umzustossen, wonach eine Rechtswahl nicht gleichzeitig als Prorogation zu verstehen ist. Im Falle einer Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Rechts muss die Prorogation ausdrücklich ausgeschlossen werden, da sie ansonsten vermutet wird. Die Möglichkeit die Vermutung der Prorogation umzustossen, macht im Lichte des Zwecks der Revision Sinn und wird deshalb begrüsst.

Die Anwendung des Schweizerischen Rechts im Ausland setzt jedoch die dortige gesetzliche Sicherung voraus.

Art. 88 Abs. 1 IPRG

Es kann auf die Ausführungen zu Art. 87 Abs. 1 IPRG verwiesen werden.

Art. 90 Abs. 2 IPRG

Durch die Anpassung dieser Bestimmung wird die Ungleichbehandlung von Schweizer Staatsbürgern mit einer weiteren Staatsbürgerschaft und Personen mit mehreren ausländischen Staatsbürgerschaften bei der Möglichkeit der Wahl des Heimatrechtes abgeschafft, was hinsichtlich der beabsichtigten Harmonisierung mit der EuErbVO richtig ist.

Art. 90 Abs. 3 IPRG

Entgegen dem Entwurf sind wir der Ansicht, dass die gewillkürte Unterstellung unter das ausländische Recht nur dann bestehen bleiben kann, wenn zum betreffenden Staat im Zeitpunkt des Todes weiterhin ein rechtlicher Bezug besteht. Dies entspricht der heutigen gesetzlichen Regelung. Wir erachten es als richtig, dass der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts den rechtlichen Bezug zum Heimatland nicht aufhebt und damit die Unterstellung unter das Recht des Heimatstaates nicht dahinfallen soll. Hat eine Person aber ihren Wohnsitz in der Schweiz und die ausländische Staatsangehörigkeit, deren Recht der Nachlass unterstellt wurde, abgelegt, so besteht zu diesem Staat kein rechtlicher Bezug mehr. Zur Schweiz bleibt der rechtliche Bezug jedoch bestehen, weshalb der Nachlass dem schweizerischen Recht zu unterstellen ist. Aus diesem Grund ist der vorgeschlagene Abs. 3 dahingehend zu ändern, dass die Unterstellung dahinfällt, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes dem jeweiligen Staat nicht mehr angehört.

Art. 91 Abs. 1 IPRG

Der Vorschlag zur Vermeidung eines Pingpong-Effekts und die damit verbundene Klärung, welchem Recht der Nachlass einer Person mit Wohnsitz im Ausland untersteht, wenn das Kollisionsrecht auf das schweizerische Kollisionsrecht verweist, scheint sinnvoll zu sein und wird begrüsst.

Art. 91 Abs. 2 IPRG

Mit Blick auf den Zweck der vorliegenden Revision scheint es sinnvoll, analog zu Art. 86 Abs. 3 bezüglich der Zuständigkeit, auch die Rechtswahlmöglichkeit auf ein allfällig weiteres Heimatland zu erstrecken.

Art. 92 Abs. 2 IPRG

Die Klarstellung, welche Rechtsfragen dem von Art. 90 f. IPRG bezeichneten anwendbaren Recht unterstehen und für welche Rechtsfragen das Recht am Ort der Nachlassabwicklung vorbehalten bleibt, ist notwendig und daher zu begrüßen.

Art. 93 IPRG

Dass der Inhalt des Art. 93 IPRG neu in die Art. 94 und 95 IPRG integriert wird, ist sinnvoll.

Art. 94 und Art. 95 IPRG

Die Einteilung in «*Letztwillige Verfügungen*» und «*Erbverträge*» bringt eine erhebliche Harmonisierung mit der EuErbVO mit sich. Die vorgesehenen Anpassungen sind vertretbar.

Art. 96 Abs. 1 IPRG

Die vorgeschlagenen Regelungen auf Gesetzesstufe dienen der Klarheit und werden begrüsst.

4

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber